

**Satzung
der Gemeinde Handewitt
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) mit den dazu ergangenen Änderungen und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., 2005, Seite 27) und den dazu ergangenen Änderungen in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 und den dazu ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt vom 23.02.2021 folgende Satzung über die Erhebung der Feuerwehrgebühren erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat gemäß § 6 Abs. 1 BrSchG bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.
- (2) Bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (vorbeugender Brandschutz) hat die Feuerwehr gemäß § 6 Abs. 2 BrSchG mitzuwirken.
- (3) Gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG.
- (4) Die Gestellung von Feuerwehrsicherheitswachen gemäß § 22 BrSchG..

§ 2 Sonstige Dienstleistungen

Soweit die in § 1 genannten Aufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen zur Verfügung.

§ 3 Gebührenfreiheit

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in Handewitt ist für die Geschädigten gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 sowie Abs. 7 BrSchG unentgeltlich bei:

1. Bränden und Rauchwarnmeldeeinsätzen.
2. Der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
3. Der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Alle übrigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in Handewitt nach § 29 Abs. 2 BrSchG sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Gestellung von Feuerwehrsicherheitswachen,
2. die Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
3. die vorsätzliche Verursachung von Gefahren oder Schaden,
4. die vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr,
5. Fehllalarm durch eine Brandmeldeanlage,
6. bestehende Gefährdungshaftung,
7. die zeitweilige Überlassung von Feuerwehrpersonal, -fahrzeugen und -geräten,
8. Einsätze im Falle einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
9. Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben und
10. technische Hilfeleistungen.

Werden Feuerwehreinsätze als Maßnahme nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattungen und Schadenersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Auftraggeber oder die Person, deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistung wahrgenommen wurde,
2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder ihn zu vertreten hat,
3. bei Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
4. derjenige, der durch unerlaubte Handlung die Inanspruchnahme der Feuerwehr verursacht.

(2) Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem Vorsatz haftet nur der Verursacher.

(3) Bei technisch verursachtem Fehllalarm im gewerblichen Bereich haftet der Inhaber des Gewerbebetriebes beziehungsweise das Unternehmen.

(4) Bei Minderjährigen haftet auch die aufsichtspflichtige Person; die §§ 828, 832 BGB gelten entsprechend.

(5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr.
- (2) Sie besteht ebenfalls, wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung nicht kommt und die Feuerwehr die Gründe dafür nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Gebühren werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt benannt ist.
- (4) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr kann verlangt werden.

§ 7 Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden auf der Grundlage des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarifs nach Stundensätzen erhoben.
- (2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Werden Fahrzeuge länger als 3 Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % des Stundensatzes je angefangene Stunde angesetzt.
- (3) Der der Berechnung der Gebühren zugrunde liegende Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes vom Ausrücken aus der Feuerwache bis zum Einrücken in die Feuerwache nach dem Einsatz. Das Gleiche gilt für Geräte, die den Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Feuerwehrpersonals sowie die Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 7 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Die Gebühr kann nach § 29 Abs. 6 BrSchG ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder dies im gemeindlichen Interesse gerechtfertigt ist.

§ 8 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, sofern sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.
- (2) Als Auslagen können die Entschädigungsleistungen nach den §§ 33 u. 34 BrSchG erhoben werden.

- (3) Für die Abgeltung eigener Aufwendungen kann ein Betrag in Höhe von 6% des Betrages nach den Nummern 1 und 2, höchstens jedoch 100,00 Euro geltend gemacht werden.

§ 9 Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Handewitt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Gemeinde Handewitt von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehren bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Handewitt keine Haftung.

§ 10 Datenschutz

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Festsetzung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Festsetzung der Gebühren nach der Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizeiverkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. anderer Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Handewitt über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung) vom 16.12.1998 außer Kraft.

Handewitt, den 02.03.2021

Gemeinde Handewitt
- Der Bürgermeister -

(Rasmussen)



Gebührentarif

für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren in Handewitt

| Gebührgrenpflichtige Leistung | Stundensatz |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. Gebühren für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren | |
| 1.1 Je Person bei Einsätzen | 25,00 € |
| 1.2 Je Person bei Sicherheitswachen | 11,00 € |
| 2. Gebühren für Fahrzeugeinsatz bzw. -inanspruchnahme einschl. der Betriebskosten | |
| 2.1 Lösch- und Spezialfahrzeugen bis zu 7,5 t zul. Gesamtgewicht | 79,00 € |
| 2.2 Lösch- und Spezialfahrzeugen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht | 140,00 € |
| 2.3 Drehleitern und Kranwagen | 281,00 € |
| 2.4 Anhänger und sonstige Fahrzeuge | 30,00 € |
| 3. Gebühren für den Einsatz von Geräten | |
| 3.1 Stromaggregat | 20,00 € |
| 3.2 Tragkraftspritze | 20,00 € |
| 3.3 Schläuche | 7,50 € |
| 3.4 Motorsäge | 7,50 € |
| 3.5 Greifzug | 6,00 € |
| 3.6 Trennschleifer | 5,00 € |
| 3.7 Rettungsschere | 7,50 € |
| 3.8 Atemschutzgerät | 7,50 € |
| 3.9 Türöffnungsgerät | 1,00 € |
| 3.10 Standrohr | 1,00 € |
| 3.11 Anstell-, Steck-, Klapp-, oder Schiebeleiter | 4,00 € |